

freienbach 



Feuerwehrreglement der Gemeinde Freienbach

Gültig per 1.1.2014



gemeinde
freienbach

Der Gemeinderat Freienbach

gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes
vom 12. Dezember 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- ² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- ³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- ⁴ Sie erfüllt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr und Chemiewehr.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und weiteren Stützpunktfeuerwehren anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

- ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- ² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- ³ Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Kommission Schutz und Rettung, des Kommandanten und des Vizekommandanten;
 - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
 - c) die Festlegung der Tarife für die Einsatzverrechnung;
 - d) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission Schutz und Rettung;
 - e) die Genehmigung von Vereinbarungen mit Nachbarfeuerwehren und anderen Sicherheitsformationen.

Art. 4 Kommission Schutz und Rettung

- ¹ Die Kommission Schutz und Rettung besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Gemeinderat des zuständigen Ressort als Kommissionspräsident von Amtes wegen
 - b) Feuerwehrkommandant und ein Stellvertreter
 - c) Obmann Seeretter und ein Stellvertreter
 - d) Sachbearbeiter Sicherheit

- ² Sie ist zuständig für:
 - a) strategische Führung und Kontrolle der Sicherheitsformationen der Gemeinde Freienbach;
 - b) finanzielle Planung und Überwachung der Ressortbereiche Feuerwehr, Seerettung, örtlicher Zivilschutz und Militärwesen;
 - c) informiert den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Sicherheitsorganisationen.

- ³ Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
 - a) personeller und sachlicher Entscheide der Kommandos der SicherheitsorganisationenGegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

- ⁴ Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
 - a) Geschäfte aus dem Aufgabengebiet gemäss Pflichtenheft

Art. 5 Kommando

- ¹ Das Kommando besteht aus dem Kommandanten, dem Vizekommandanten, den Pikettchefs und dem Sachbearbeiter Sicherheit.

- ² Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:
 - a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
 - b) Entscheide über die Aufnahme, Disziplinarverfahren und den Austritt aus der Feuerwehr;
 - c) Regelung des Kurswesens und der Personalplanung ;
 - d) Geräte- und Fahrzeugbeschaffungen im Rahmen der Budget- und Investitionsvorgaben;
 - e) Stufengerechte Information der Bevölkerung über Einsatz und Ausbildung.

III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 6 Organisation

- ¹ Die Feuerwehr weist einen Sollbestand von 80 Mitgliedern auf.

- ² Sie gliedert sich in eine zweckmässige Einsatz- und Übungsorganisation.

Art. 7 Einsatz

- ¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- ² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat. Der Entscheid liegt beim Feuerwehrkommando.

IV. Dienstpflicht**Art. 8 Feuerwehrpflicht**

- ¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- ² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Freienbach, Stützpunkt Pfäffikon oder einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in angrenzenden Nachbargemeinden erfüllt.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos**Art. 9 Besondere Aufgaben**

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Erstellen der Einsatzplanung;
- f) Anordnungen zur Regelung des Dienstbetriebes;
- g) Information der Angehörigen der Feuerwehr über den Dienstbetrieb;
- h) Festlegen der grundsätzlichen Alarm- und Ausrückordnung;
- i) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefter;

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**Art. 10 Kaderrekrutierung**

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 Ausrüstung

- ¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- ² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- ³ Das Feuerwehrlokal und die Ausrüstung darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 12 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie des regionalen Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 13 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat dem Feuerwehrkommando und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 15 Übungsdienst

- ¹ Jährlich sind mindestens 10 Mannschafts- und Pikettübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader und Spezialistenübungen abzuhalten.
- ² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
- ³ Wer weniger als 8 Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet. Der Entscheid liegt beim Feuerwehrkommando.

Art. 16 Dispensationsgründe

Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) Arbeit und berufliche Weiterbildung;
- c) Militär- und Zivildienst;
- d) Behördentätigkeit;
- e) Ferienabwesenheit;
- f) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- g) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub

Art. 17 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

XI. Besoldung und Versicherung**Art. 18 Besoldung**

- ¹ Einsatzdienste, Übungen, Kurse und Rapporte werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 19 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr**Art. 20 Finanzierung**

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 21 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 22 Feuerwehrbeitrag

Gestützt auf das Feuerschutzgesetz, §40, kann zur Finanzierung der Feuerwehr bei Bedarf durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern eingeführt werden.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 15. Mai 2007 ausser Kraft.